

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull'approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	réservesuisse genossenschaft
Adresse / Indirizzo	Schwanengasse 5+7, 3001 Bern
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	25. März 2024

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Dr. Conradin Bolliger Maiolino, Vorsitzender der Geschäftsleitung, conradin.bolliger@reserve-suisse.ch, 031 328 72 03

Dr. Michael Weber, Präsident des Verwaltungsrates, michael.weber@reservesuisse.ch, 055 420 41 68

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die réservesuisse genossenschaft erbringt Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Import, der Lagerung und der Verarbeitung von Nahrungs- und Futtermitteln. Im Auftrag des Bundes überwacht sie die Organisation, Verwaltung und Finanzierung der Pflichtlager und vertritt gleichzeitig die Interessen lagerpflichtiger Handels- und Produktionsfirmen nach aussen.

Als privatrechtliche Selbsthilfeorganisation, die im Auftrag unserer Mitglieder die Pflichtlagerhaltung für Nahrungs- und Futtermittel umsetzt, sind wir von der Teilrevision des LVG direkt betroffen. Wir möchten darauf hinweisen, dass die in der réservesuisse genossenschaft vertretenen Firmen der Nahrungsmittelindustrie, der Futtermittelindustrie, des Imports sowie des Gross- und Detailhandels ihre Stellungnahmen zur Vorlage entweder im Rahmen von Branchenverbänden oder direkt abgeben.

In diesem Begleitschreiben möchten wir einerseits auf die wichtigsten Punkte unserer Stellungnahme eingehen. Insbesondere beabsichtigen wir, unser Verständnis bezüglich grundlegender Konzepte des LVG zu erläutern. Andererseits möchten wir die Gelegenheit nutzen, um zwei Begehren in Form von Anträgen einzubringen. So beantragen wir in Artikel 23 und 24, ein Aussonderungs- und ein Pfandrecht für alle Pflichtlagerwaren in rechtlich geeigneter Form zu verankern, unabhängig davon, ob sie mit oder ohne Garantie des Bundes mitfinanziert wurden. Des Weiteren beantragen wir in Artikel 11 eine weitere Ergänzung, damit Pflichtlagerhalter zukünftig die Möglichkeit gegeben ist, Importmengen an andere Pflichtlagerhalter zu übertragen.

Im Grundsatz lehnen wir die vorliegende Teilrevision des LVG ab:

- Insbesondere lehnen wir die Aufhebung des Verbots der Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen auf inländische Nahrungs- und Futtermittel sowie Saat- und Pflanzgut (Art. 15 Abs. 5) kategorisch ab.
- Auch die Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgaben der Fachbereiche lehnen wir klar ab (Art. 58b).
- Wir begrüßen im Grundsatz die Schaffung der Stelle eines vollamtlichen Delegierten resp. Amtsdirektors und die Konkretisierung des Interventionszeitpunkts.

Die detaillierte Stellungnahme und die Anträge der réservesuisse genossenschaft sind der Tabelle unten ab Seite 9 zu entnehmen.

1. Zielsetzung der Vernehmlassung

In mehreren Berichten^{1/2} wurde festgestellt, dass zwischen dem / der Delegierten der wirtschaftlichen Landesversorgung (DWL), den Fachbereichen und dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) die Kompetenzaufteilung optimiert werden kann. Jedoch erachten wir die im Gesetzesentwurf ausgearbeiteten Ansätze als kritisch. Insbesondere der Wechsel vom «Delegierten-modell» zum «Direktorenmodell», der damit einhergehende Machtfülle der / des Delegierten beziehungsweise der Direktorin / des Direktors des Bundesamtes für Wirtschaftliche Landesversorgung bei

gleichzeitiger Degradierung der Fachbereiche zu rein beratenden Gremien, wirft insgesamt Fragen auf und stellt aus unserer Sicht eine klare Schwächung des Milizsystems sowie der Mitspracherechte der Wirtschaft dar. Diese geplanten Änderungen stehen im klaren Widerspruch zum oft zitierten und stark betonten Prinzip des «Primats der Wirtschaft» im erläuternden Bericht der Verwaltung.

Des Weiteren geht die Vernehmlassungsvorlage in anderen Aspekten, insbesondere bezüglich der Pflichtlagerhaltung, sehr weit. Insbesondere in Bezug auf die Finanzierung der Pflichtlagerhaltung im Bereich Nahrungs- und Futtermittel sowie der Aufgaben der Garantiefonds würde das revidierte LVG die Grundlage für ein Systemwechsel (Erstinverkehrbringerabgabe) schaffen, dessen Notwendigkeit nur ungenügend begründet wird. Die mangelnde Transparenz bezüglich der Auswirkungen des Systemwechsels im erläuternden Bericht ist ein wesentlicher Kritikpunkt der Vernehmlassung. Zusätzlich hätten wir es begrüsst, wenn die Meinungen der Pflichtlagerorganisationen und der direkt betroffenen Kreise zu den Anpassungen bezüglich der Finanzierung der Pflichtlagerhaltung, insbesondere Artikel 16, im Vorfeld eingeholt und mögliche Lösungsansätze gemeinsam grundlegend diskutiert worden wären.

2. Subsidiarität und Primat der Wirtschaft

Art. 3 Abs. 1 des LVG hält fest, dass die wirtschaftliche Landesversorgung Aufgabe der Wirtschaft ist. Es ist wichtig, dass dieses elementare Prinzip einer liberalen Marktwirtschaftsordnung in den Grundsätzen des LVG erwähnt ist. Staatliches Handeln im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung ist nur angebracht, wenn die Wirtschaft nicht in der Lage ist, die wirtschaftliche Landesversorgung zu gewährleisten, d.h. im Kontext einer schweren Mangellage. Anders ausgedrückt, der Staat ist für die Versorgung des Landes in schweren Mangellagen und damit auch für Massnahmen des LVG verantwortlich.

Der Grund, wieso die Lagerhaltung von lebenswichtigen Gütern zur Vorbereitung auf schwere Mangellagen in der Schweiz von den Unternehmen und nicht vom Staat vollzogen wird, ist, dass der Staat die Unternehmen dazu verpflichtet. Aus Sicht der Versorgungssicherheit hat dieses Arrangement zwei Vorteile. Erstens greift der Staat nicht direkt in die betroffenen Märkte ein und reduziert dadurch das Potential für Marktverzerrungen in normalen Zeiten. Zweitens können die Unternehmen die Pflichtlager effizienter betreiben als der Staat, weil sie die Pflichtlager in die bestehenden betrieblichen Prozesse integrieren können. In der Konsequenz ist davon auszugehen, dass die Kosten der Pflichtlagerhaltung tiefer, die Qualität der eingelagerten Waren höher und die Versorgung sicherer ist als dies bei einer staatlichen Lagerhaltung der Fall wäre.

Es ist uns wichtig, unser Verständnis der Bedeutung des Prinzips des Primats der Wirtschaft und die daraus folgenden Verantwortlichkeiten aufzuzeigen. An mehreren Stellen im erläuternden Bericht wird aus unserer Sicht der Fehlschluss gemacht, dass von Artikel 3 Abs. 1 abgeleitet werden kann, dass die Wirtschaft für die Versorgungssicherheit in einer schweren Mangellage verantwortlich ist und aufgrund dessen insbesondere auch die Kosten für Vorbereitungsmassnahmen *prinzipiell* übernehmen muss. Damit sind wir nicht einverstanden.

Die mit der Pflichtlagerhaltung beauftragten Unternehmen sind bereit, die Kosten für die Lagerhaltung zu übernehmen unter der Bedingung, dass sie dadurch im Wettbewerb nicht benachteiligt sind. Artikel 5 Abs. 2 anerkennt diesen Grundsatz. Denn wenn die Pflichtlagerhaltung zur Konsequenz hat, dass der Wettbewerb zuungunsten der Pflichtlagerhalter verzerrt ist, verschlechtert dies die Versorgungssicherheit und kann deshalb nicht im Sinne des LVG sein. Eine notwendige Bedingung für jedes Finanzierungssystem der Pflichtlagerhaltung ist deshalb, dass es den Wettbewerb nicht verzerrt. Deshalb lehnen wir es ab, dass der Staat nicht mehr verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen, auch wenn alle anderen Massnahmen nicht zum Ziel

fürten (Art. 21 Abs. 2 LVG).

Bezogen auf die Subsidiarität im Bereich der Pflichtlagerhaltung bietet die Gesetzesrevision Gelegenheit, weitere Vollzugsaufgaben vom Staat auf die Wirtschaft zu übertragen. Es geht dabei aus unserer Sicht um Vereinfachungen beim Vertragswesen. Wir stellen dazu Anträge im Antwortformular.

3. Organisation der Wirtschaftliche Landesversorgung WL

Rolle des Delegierten

Die Berichte Borbély¹ und Bruhin² legen dar, dass die heutige Organisationsstruktur der WL nicht optimal ist. Problematisch sind insbesondere die Führungsverhältnisse, die zu Unklarheiten bezüglich Verantwortlichkeiten und Weisungsbefugnissen führen. Durch eine Stärkung der Position des Delegierten der Wirtschaftlichen Landesversorgung DWL im Vollzeitamt kann aus unserer Sicht die Organisationsstruktur der WL verbessert werden. Das im Gesetzentwurf vorgeschlagene «Direktorenmodell»² wirft jedoch die Frage auf, ob die Rolle des Delegierten nur noch in der Theorie besteht. Um die Rolle eines Delegierten zu rechtfertigen, muss ein Mindestmass an Unabhängigkeit zwischen dem Delegierten und der Verwaltung bestehen. Dies erscheint uns aufgrund der vollständigen Einbindung des Delegierten in der neuen Amts-Organisationsstruktur jedoch nicht mehr gegeben. Mit der Schaffung eines Vollzeitamtes wird aus unserer Sicht das «Delegiertenmodell» durch das «Direktorenmodell» ersetzt. Im Grundsatz können wir die Schaffung eines Vollzeitamtes nachvollziehen.

Mit dem Modellwechsel ist aus unserer Sicht jedoch die Rolle «Delegierter der Wirtschaftlichen Landesversorgung» aus dem Gesetzesentwurf zu streichen, denn diese gibt es nicht mehr. Wenn von der Rolle gesprochen wird, ist aus unserer Sicht neu von Amtsvorsteher/in oder Amtsdirektor/in zu sprechen. Was einem konsequenten Nachvollzug der neuen Modellform entsprechen würde. Dort wo im Gesetz «die oder der Delegierte» steht, ist dies unserer Meinung nach konsequenterweise mit «Bundesamt für Wirtschaftliche Landesversorgung» zu ersetzen. Uns wäre nicht bekannt, dass eine einzelne Amtsperson in der Bundesverwaltung mit so weitreichenden gesetzlichen Befugnissen ausgestattet ist, wie dies in der aktuellen Vorlage der Teil-Revision des LVG beim DLW gemacht wird.

Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die betreffende Person einschlägige Praxiserfahrung aus der Wirtschaft besitzt. Eine Direktorin oder ein Direktor des BWL, die / der Verständnis für die wirtschaftlichen Parameter der Massnahmen mitbringt und bei Entscheidungen entsprechend berücksichtigt, erhöht das Vertrauen der Miliz. Damit bleibt das System der WL insgesamt glaubwürdig und geniesst einen stärkeren Rückhalt aus der Wirtschaft.

Rolle der Fachbereiche

Des Weiteren sehen wir die vorgesehene Schwächung der Fachbereiche zugunsten des BWL als kritisch an. Ein nicht nur in Theorie bestehendes, sondern auch in Praxis gelebtes Primat der Wirtschaft in Sachen wirtschaftliche Landesversorgung erfordert, dass das zentrale Milizorgan der WL, die Fachbereiche, Einfluss auf die Ausgestaltung von Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen nehmen kann und entsprechende Vollzugsbefugnisse hat. Bereits die Abschaffung des DWL im Nebenamt trägt zu einer gewissen Schwächung des Milizcharakters der WL bei. Der Gesetzesentwurf zur Teilrevision ist ein zusätzlicher Schritt auf dem Weg, der mit der vollständigen Umgestaltung der Fachbereiche von Vollzugsorganen zu Beratungsorganen und Informationslieferanten endet. Im erläuternden Bericht wird dieses Ziel offen formuliert. Wir erachten die Degradierung der Fachbereiche zu rein beratenden Gremien als klare Schwächung des Milizsystems und damit zu einer klaren Schwächung des Prinzips des Primats der Wirtschaft.

Aus diesem Grund lehnen wir die vorgeschlagene Änderung der Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgabe der Fachbereiche klar ab (Art. 58 b / Fachbereiche).

Miliz in der WL

Die in den Erläuterungen aufgeführten «Unterstützung beim Vollzug des Gesetzes» sowie der «Beurteilung von Vorschlägen des BWL» führt zu einer Kompetenzverschiebung in Richtung Verwaltung (BWL) und zu einer Schwächung der Miliz. Mit dieser Entwicklung sind wir nicht einverstanden.

Das LVG hält in Art. 3 Abs. 1 klar fest, dass die wirtschaftliche Landesversorgung Aufgabe der Wirtschaft ist und dass Wirtschaft und Gemeinwesen bei den Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen zusammenarbeiten (Art. 3 Abs. 3 rev.). Die Wirtschaft – insbesondere die Milizkader – stellen mit ihrem Input und ihrer Arbeit sicher, dass die ergriffenen Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen wirtschaftsverträglich, wettbewerbsneutral, in der Praxis umsetzbar und zielführend sind. Einerseits erhöhen die Gestaltungsmöglichkeiten der Miliz, insbesondere ihres Wirtschaftskörpers, die Akzeptanz und die Qualität der getroffenen Massnahmen. Andererseits verhindern sie, dass der Staat eine zu administrierte Rolle in der WL einnimmt. Das im erläuternden Bericht postulierte Ideal der Fachbereiche als Instrument der «partizipativen Demokratie» teilen wir nicht. Die Fachbereiche sind keine politischen Schauplätze, wo es darum geht, Kompromisse auf Kosten der Versorgungssicherheit zu machen. Wir sprechen uns gegen jegliche Erweiterung der Fachbereiche aus, die einzig im Namen der «partizipativen Demokratie» gemacht wird. Die Fachbereiche sollen agile Vollzugsorgane bleiben, die in effizienter und effektiver Art und Weise Massnahmen treffen können, welche die wirtschaftliche Landesversorgung sichern.

Mehrere vorgesehene Gesetzanpassungen im Rahmen der Teilrevision werden damit begründet, dass die Wirtschaft verantwortlich für die wirtschaftliche Landesversorgung sei (z.B. Kostenübernahme Pflichtlagerhaltung, Garantien des Bundes, Finanzierung Pflichtlagerhaltung). Gleichzeitig wird aber die Stellung der Wirtschaft innerhalb der WL in Bezug auf Entscheidungsbefugnisse geschwächt. Es entsteht der Eindruck, dass das Primat der Wirtschaft nur auf der Kostenseite nicht aber auf der Gestaltungs- und Entscheidungsseite gilt.

4. Finanzierung der Pflichtlagerhaltung

Erstinverkehrbringerabgabe

Wir stellen fest, dass im Gesetzesentwurf ein Systemwechsel bezüglich Finanzierung der Pflichtlagerhaltung im Bereich Nahrungs- und Futtermittel angestrebt wird. Ohne es ausdrücklich zu erwähnen, zielt die Aufhebung von Art. 16 Abs. 5 auf die Einführung einer Erstinverkehrbringerabgabe ab. Die réservesuisse sowie die Unternehmen und Organisationen der Lebensmittel- und Futtermittelbranche lehnen es klar ab, dass die inländische Produktion zur Finanzierung der Pflichtlagerhaltung verpflichtet werden kann. Eine Erstinverkehrbringerabgabe verteuert inländisch produzierte und im Inland gehandelte Agrarrohstoffe. In der Konsequenz erhöhen sich die Kosten für die Herstellung von Nahrungsmitteln im Inland. Es kann nicht im Sinne der Versorgungssicherheit sein, dass der Import von verarbeiteten Produkten durch das Finanzierungssystem der Pflichtlagerhaltung attraktiver gemacht wird.

WTO-Konformität

Aus Gründen der WTO-Konformität ist aus unserer Sicht ein Systemwechsel nicht nötig. Beim Import von Waren bestimmter Zolltarifnummern, die der Pflichtlagerhaltung unterstellt sind, ist die Höhe der Grenzabgaben nicht konform mit multilateralen handelsrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz.

So führt die Welthandelsorganisation (WTO) im «Trade Policy Review» zur Schweiz und Liechtenstein des Jahres 2022 eine Liste³ mit 9 unterschiedlichen Zolltarifnummern, bei denen die Summe aus Zoll und Garantiefondsbeitrag die maximale Höhe der erlaubten Grenzbelastung gemäss der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein überschreitet. Mit einer gezielten Reduktion der Zölle wäre die WTO-Konformität für 5 der 9 Zolltarifnummern wieder hergestellt.⁴ Bei den vier übrigen Zolltarifnummern, die alle zur Warengruppe «Reis» gehören, besteht ein Zielkonflikt zwischen der heutigen Finanzierung der Pflichtlagerhaltung und der WTO-Konformität bezüglich der Höhe der Grenzabgaben. Es ist jedoch festzuhalten, dass über 99.5% des Aufkommens an Reis importiert wird.

Das heutige Finanzierungssystem der Pflichtlagerhaltung im Bereich der Nahrungs- und Futtermittel verletzt somit das Prinzip der Inländerbehandlung nicht. Denn die GFB sind nach Auffassung der WTO und des Bundesamtes für Landwirtschaft zollähnliche Abgaben, die zusammen mit dem effektiven Zoll die Grenzabgaben bilden. Diese Interpretation folgt direkt aus den rechtlichen Rahmenbedingungen zum Agrargrenzschutz, in denen der Garantiefondsbeitrag den Zöllen als Grenzabgabe gleichgesetzt wird (siehe SR 910.1 und SR 916.01).⁵

Wettbewerbsverzerrungen

Unabhängig vom Finanzierungssystem ist es zwingend, dass die Pflichtlagerhaltung keine Wettbewerbsverzerrungen zulasten der mit der Pflichtlagerhaltung beauftragten Unternehmen verursacht (Art. 5 Abs. 2). Die bestehende Integration der Finanzierung der Pflichtlagerhaltung in den Agrargrenzschutz im Bereich der Nahrungs- und Futtermittel hat den Vorteil, dass die Pflichtlagerhaltung aus Sicht der Wirtschaft kostenneutral finanziert ist. Denn die Höhe der Grenzabgaben variiert nicht mit der Höhe der Garantiefondsbeiträge (GFB), weil der Zoll kompensatorisch an den GFB angepasst wird. Im Vergleich zu anderen Warengattungen, die der Pflichtlagerhaltung unterstellt sind, ist es in der Warengattung Nahrungs- und Futtermittel, insbesondere beim Getreide, schwieriger, sicherzustellen, dass durch das Finanzierungssystem der Pflichtlagerhaltung keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Die Marktgegebenheiten verunmöglichen die vollständige Weitergabe des Garantiefondsbeitrages (GFB) in der Wertschöpfungskette bis an den Endkonsumenten. Deshalb bleiben Pflichtlagerhalter oftmals auf den Kosten sitzen. Wird der GFB z.B. nur im Agrarrohstoffmarkt erhoben, werden Importe von verarbeiteten Produkten, in denen Pflichtlagerwaren enthalten sind, wirtschaftlich attraktiver (Teiglinge, Teigwaren, etc.). Dies würde die Nachfrage von inländisch produzierten zu importierten verarbeiteten Produkten verschieben. Das Finanzierungssystem muss wettbewerbsneutral umgesetzt sein. Denn auch die Idee vom Zusatz in Artikel 16 Abs. 1, dass der Garantiefonds Wettbewerbsverzerrungen aufgrund der Pflichtlagerhaltung ausgleichen soll, ist keine Alternative. Einerseits ist eine Quantifizierung der Kosten von Wettbewerbsverzerrungen kaum oder nur unter sehr hohem administrativem Aufwand möglich. Andererseits können die nötigen finanziellen Mittel für Ausgleichszahlungen nicht wettbewerbsneutral generiert werden. Deshalb lehnen wir diesen Zusatz ab.

5. Erweiterungsanträge

Aussonderungsrecht für alle Darlehen der Garantiefonds

Um die Aufgabe, Pflichtlagerhalter vor Preisrisiken zu schützen (Art. 16), wahrzunehmen, spricht der Garantiefonds Darlehen zugunsten der Pflichtlagerhalter. Während die Ansprüche des Bundes aus abgegebenen Garantien geschützt werden, fehlt eine entsprechende rechtliche Absicherung für die Darlehen der Garantiefonds für jene Pflichtlagerwaren, die ohne Garantien des Bundes finanziert werden. Wir stellen deshalb den Antrag, dass die Darlehen der Garantiefonds auch geschützt werden (vgl. in der Tabelle, Art. 23/24).

Übertragung von Importmengen auf andere Pflichtlagerhalter

Zusätzlich stellen wir den Antrag, dass Unternehmen die Möglichkeit haben sollen, Importmengen, die für die Berechnung der Pflichtlagermengen relevant sind, ganz oder teilweise an andere Pflichtlagerhalter zu übertragen (Tabelle, Art. 11 Abs. 2 litt. b). Dies erhöht die Flexibilität des Systems ohne erkennbaren Nachteil.

Diese Möglichkeit, welche im alten Pflichtlagerreglement der réservesuisse (genehmigt durch das BWL) bestand, wurde aus Gründen der fehlenden rechtlichen Legitimation im LVG vom BWL in der aktuellen Verordnung des WBF über die PL-Haltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111) nicht mehr erwähnt. Neu wurde gem. Art. 7 die stellvertretende und gemeinsame PL-Haltung in der Verordnung aufgenommen. Die réservesuisse sieht in der Co-Existenz der stellvertretenden/gemeinsamen Pflichtlagerhaltung und der Zessionsmöglichkeit (besser Übertragungsmöglichkeit) von Importmengen an andere Pflichtlager eine zusätzliche Flexibilisierung in der Bewirtschaftung der Pflichtlager. Das Begehren um die Schaffung der erneuten Möglichkeit einer Zession (Übertragung) wird von den Pflichtlagerhaltern aller Warengruppen unterstützt.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Fussnoten:

- (1) Cornel Borbély, «Administrativuntersuchung betreffend Organisation, Strukturen und Prozesse in der wirtschaftlichen Landesversorgung», 18. September 2020.
- (2) Lukas Bruhin und Andreas Werren, «Reform wirtschaftliche Landesversorgung 2021», 21. Dezember 2021.
- (3) Tabelle 3.6 in «Trade Policy Review, Switzerland and Liechtenstein», Secretariat WTO, 28. September 2022.
- (4) Gestützt auf Artikel 19 des LVG könnten die verantwortlichen Bundesstellen diese Korrektur schon längststens vorgenommen haben.
- (5) Agristat, «Kapitel 4 Versorgungsbilanzen» in Statistische Erhebungen und Schätzungen 2022, Juni 2023.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. c	OK	Definition der Fachbereiche bei der Organisation des BWL zu nennen, ist zielführend. Streichung von Bst. c damit nachvollziehbar.
Art. 3, Abs. 2-4	OK	Alle Anpassungen sind zielführend.
Art. 4, Abs. 4	<p><u>Ergänzung:</u></p> <p>Variante A: Wenn Technologie und Infrastruktur nicht zu Betriebsmitteln und Ressourcen gezählt werden:</p> <p><i>4 Zu den lebenswichtigen Dienstleistungen gehören auch die dafür benötigten Betriebsmittel und Ressourcen <u>sowie Technologien und Infrastruktur.</u></i></p> <p>Variante B: Wenn Technologie und Infrastruktur zu Betriebsmitteln und Ressourcen gezählt werden:</p> <p><i>4 Zu den lebenswichtigen Dienstleistungen gehören auch die dafür benötigten Betriebsmittel und Ressourcen <u>wie Technologien und Infrastruktur.</u></i></p>	<p>Für diesen Gesetzesartikel war keine Anpassung vorgesehen. Nichtsdestotrotz stellt sich die Frage eines Anpassungsbedarfs. Dies aufgrund nachfolgender zwei Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Wie steht es mit Technologien und Infrastruktur? → Müsste ebenfalls unter Abs. 4 ergänzt werden? <p>Sollte dies unter die Begriffe Betriebsmittel oder Ressourcen fallen, so sollte dies trotzdem erwähnt werden oder zählt dies alles zu Betriebsmitteln und Ressourcen</p>
Art. 5, Abs. 1	<p><u>Abänderung:</u></p> <p><i>1 <u>Das Bundesamt für Wirtschaftliche Landesversorgung BWL und die Fachbereiche</u> Die oder der Delegierte <u>legt le-</u> <u>gen</u> Vorbereitungsmaßnahmen zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Fall einer schweren Mangellage und die Zuständigkeiten fest.</i></p>	<p>Im Direktorenmodell ist aus unserer Sicht die Rolle des/der Delegierten nicht mehr gegeben (siehe auch Ausführungen zu Artikel 58). Wird die Rolle des Delegierten beibehalten, bemerken wir, dass wir nicht damit einverstanden sind, dass im Gesetz weitreichende Machtbefugnisse dem/der Delegierten zugesprochen werden. Ein Mandat zur Ausarbeitung von Vorbereitungsmaßnahmen muss der oder die Delegierte zwingend vom Bundesrat erhalten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Wir schätzen zudem die vorgesehene Schwächung der Fachbereiche zugunsten des BWL als kritisch ein. Ein nicht nur in Theorie bestehendes, sondern auch in Praxis gelebtes Primat der Wirtschaft in Sachen wirtschaftliche Landesversorgung erfordert, dass das zentrale Milizorgan der WL, die Fachbereiche, Einfluss auf die Ausgestaltung von Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen nehmen kann und auch Vollzugsbefugnisse hat. Bereits die Abschaffung des/der Delegierten im Nebenamt trägt zur Schwächung des Milizcharakters der WL bei. Der Gesetzesentwurf zur Teilrevision ist ein zusätzlicher Schritt auf dem Weg, der mit der vollständigen Umgestaltung der Fachbereiche von Vollzugsorganen zu Beratungsorganen und Informationslieferanten endet. Im erläuternden Bericht wird dieses Ziel offen formuliert.</p> <p>Damit sind wir jedoch nicht einverstanden. Einerseits erhöhen die Gestaltungsmöglichkeiten der Miliz, insbesondere ihres Wirtschaftskörpers, die Akzeptanz und die Qualität der getroffenen Massnahmen. Andererseits ist damit gewährleistet, dass die getroffenen Massnahmen praktisch ausgestaltet werden und sich entsprechend in der Praxis gut umsetzen lassen.</p>
Art. 5, Abs. 2	OK	<p>Die Pflichtlagerhaltung und deren Finanzierungssystem dürfen nicht wettbewerbsverzerrend sein. Dies bedingt, dass die Kosten der Pflichtlagerhaltung und Garantiefondsbeiträge in der Wertschöpfungskette an den Konsumenten weitergegeben werden können. Bezüglich Finanzierungssystem der Pflichtlagerhaltung sollte auch die Möglichkeit zur Erhebung von Garantiefondsbeiträgen auf verarbeiteten importierten Produkten in Betracht gezogen werden. (siehe auch Kom-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		mentare zu Art. 16 Abs. 1 und allgemeine Bemerkungen unter 4. Wettbewerbsverzerrung).
Art. 5, Abs. 5	OK	Andere Behörden können auch Versorgungstätigkeiten vollziehen. Eine Koordination zwischen Bundesämtern ist wichtig. Da jedoch nicht klar ist, was «spezialgesetzlich» im Einzelfall bedeutet, verfehlt die Anpassung das Ziel, zu klären, inwiefern das BWL auf andere Behörden Rücksicht nehmen muss.
Art. 7, Abs. 2	<u>Ergänzung:</u> <i>2 Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) schliesst selbst mit den betroffenen Unternehmen einen Vertrag über die Vorratshaltung solcher Güter ab oder ernennt eine Stelle, die mit den betroffenen Unternehmen einen Vertrag über die Vorratshaltung solcher Güter abschliesst.</i>	Die réservesuisse ist bereits heute involviert in die Ausarbeitung, Anpassung und Überwachung der Pflichtlagerverträge und führt die Pflichtlagerbuchhaltung aller lagerpflichtigen Mitglieder. Sie überwacht auch die Vertragsmengen und die Lagerorte. Im Sinne einer Vereinfachung des Vollzugs und zum Abbau von Doppelspurigkeit wäre es deshalb sinnvoll, auch den Vertragsabschluss und damit die ganze Vertragsadministration vom BWL auf die réservesuisse zu übertragen. Diese ist in der Lage, eine solche zusätzliche öffentlich-rechtliche Aufgabe mit Synergieeffekt zu übernehmen und das BWL dadurch zu entlasten. Die Sanktionsmassnahmen bei Vertragsverletzungen sollen hingegen weiterhin dem Bund vorbehalten bleiben.
Art. 8, Abs. 1	<u>Abänderung:</u> <i>1 Unternehmen, die lebenswichtige Güter einführen, herstellen, verwenden, verbrauchen, verarbeiten oder zum ersten Mal in Verkehr bringen, können sind zum Abschluss eines Vertrags verpflichtet.</i>	<p>Im erläuternden Bericht fehlt eine Begründung, wieso diese Erweiterung (verwenden, verbrauchen) notwendig ist bzw. was der Nutzen ist. Die Abgrenzung der einzelnen Begriffe ist zudem nicht offensichtlich.</p> <p>Das heutige LVG sieht vor, dass für der Vorratshaltung unterstellte lebenswichtige Güter eine Vertragsabschlusspflicht (Pflichtlagervertrag) gilt. Die Teilrevision schwächt diese</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder</p> <p>Beibehaltung des bisherigen Artikels 8 Abs. 1</p> <p>Artikel 8 muss zudem so verfasst sein, dass die Abtretung von Importmengen an andere Pflichtlagerhalter möglich ist (siehe Antrag Art. 11 Abs. 2 litt. b).</p>	<p>Pflicht mit einer kann-Formulierung ab («Unternehmen ... können zum Abschluss eines Vertrags verpflichtet werden»)</p> <p>Der erläuternde Bericht macht nicht klar, weshalb diese Abschwächung vorgenommen werden soll. Wir sehen keinen Grund für diese Abschwächung.</p>
<p>Art. 8, Abs. 2</p>	<p>OK</p>	
<p>Art. 9, Abs. 1</p>	<p><u>Abänderung:</u></p> <p><i>1 Der Bundesrat legt für alle lebenswichtigen Güter, die der Vorratshaltung unterstellt sind, jeweils für eine bestimmte Periode die Bedarfsdeckung oder die Menge und die Qualität fest.</i></p>	<p>Die Bedarfsdeckung muss für eine bestimmte Periode festgelegt sein. Dadurch können die Pflichtlagermengen kontinuierlich an sich verändernde Parameter angepasst werden (z.B. Bevölkerung). Eine Festlegung des Bedarfs in Mengen würde es erfordern, dass bei jeder Anpassung der Mengen die rechtlichen Grundlagendokumente angepasst werden müssen. Diesen bürokratischen Mehraufwand gilt es durch intelligente Prozesse zu vermeiden.</p> <p>Es ist sinnvoll, dass der Bundesrat diese wichtige Grösse der Versorgungssicherheit bestimmt. Jedoch nur, wenn der Bedarf in Monaten und nicht in Mengen festgelegt ist. Ist dies nicht der Fall, lehnen wir die Änderung ab.</p>
<p>Art. 9, Abs. 2</p>	<p>OK</p>	<p>Solange das WBF auch zukünftig die Kompetenz hat, die Festlegung der Qualitätsstandards an die Pflichtlagerorganisationen zu delegieren, sind wir damit einverstanden. (Siehe Artikel 2 in SR 531.215.111)</p>
<p><u>Zusätzlich neu: Art. 11, Abs. 2, lit. a)</u></p>	<p><u>Erweiterung:</u></p> <p><i>Importmengen können von Pflichtlagerhaltern an andere</i></p>	<p>Die Möglichkeit der Übertragung von Importmengen von Pflichtlagerhaltern an andere Pflichtlagerhalter bestand bereits im alten Pflichtlagerreglement (seinerzeit genehmigt</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<u>Pflichtlagerhalter übertragen werden.</u>	<p>vom BWL) und hatte sich gut bewährt. Im LVG besteht diesbezüglich aktuell keine entsprechende Grundlage. Die réservesuisse sieht in der Co-Existenz der stellvertretenden/gemeinsamen Pflichtlagerhaltung und der Übertragungsmöglichkeit von Importmengen an andere Pflichtlagerhalter eine zusätzliche Flexibilisierung i.S. Bewirtschaftung der PL. Der status quo ante soll rechtlich abgestützt im LVG verankert werden. Es handelt sich zudem um ein Begehren der Pflichtlagerhalter.</p>
Art. 15	OK	<p>Es gilt jedoch zu unterstreichen, dass auch mit der neuen Formulierung («Imstande sein, den Bedarf zu decken») nicht der technische Aspekt der Machbarkeit, sondern die wirtschaftliche Machbarkeit der Lagerhaltung gemeint ist.</p>
Art. 16, Abs. 1	<p>Änderung ablehnen; Bestehende Fassung wie folgt ergänzen:</p> <p><i>1 Bilden Wirtschaftszweige zur Deckung der Lagerkosten, und zum Ausgleich von Preisschwankungen auf Pflichtlagerwaren <u>und zur Finanzierung von Vorbereitungsmaßnahmen oder zur Bewältigung von schweren Mangellagen</u> zweckgebundene private Sondervermögen (Garantiefonds), so müssen diese von einer privaten Trägerschaft und getrennt von deren Vermögen verwaltet werden.</i></p>	<p>Es ist sicherzustellen, dass die Pflichtlagerhaltung keine Wettbewerbsverzerrungen verursacht (gemäss Art. 5 Abs. 2) und zwar weder die Lagerhaltung noch die Finanzierung. Bleibt man beim heutigen System der Finanzierung, in dem der GFB als zollähnliche Abgabe aufgefasst wird, müssen auch keine Wettbewerbsnachteile ausgeglichen werden. Denn in diesem System gibt es keine Wettbewerbsverzerrungen, die von der Pflichtlagerhaltung verursacht werden. Die Höhe der Grenzabgaben in den relevanten Branchen ist nicht von der Höhe des GFB abhängig, da die Höhe des Zolls stets an die Höhe des GFB angepasst wird. Ohne den GFB wäre der Zoll einfach entsprechend höher.</p> <p>Wird trotzdem an eine mögliche Umsetzung gedacht, ergibt sich eine Vielzahl an offenen und ungeklärten Fragen:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> - Besteht eine Verpflichtung zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen? - Welche Wettbewerbsnachteile sind abgedeckt? - Welche Unternehmen haben Anspruch auf den Ausgleich? - Woher kommen die finanziellen Mittel für den Ausgleich? - Soll die réservesuisse zukünftig Unternehmen selektiv von der Beitragspflicht befreien können? - Ist ein solcher Mechanismus vereinbar mit den handelsrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz? - Wieso ist es die Aufgabe der Garantiefonds, Wettbewerbsnachteile auszugleichen? <p>Es ist unlogisch, dass Pflichtlagerhalter ihre eigenen Wettbewerbsnachteile aufgrund der Pflichtlagerhaltung mit eigenen Mitteln ausgleichen können, resp. sollen. Denn die Massnahmen, die zum Ausgleich der Wettbewerbsnachteile ergriffen werden, hätten ja wiederum Wettbewerbsnachteile zur Folge.</p> <p>Die Ausführungen im erläuternden Bericht sind zudem nicht erhellend und scheinen sogar keine Relevanz in Bezug auf den Zusatz zu haben. Denn eine inländische Firma, die Zucker zu Konsumprodukten verarbeitet, ist nicht zwingend Pflichtlagerhalter. Zudem wird erwähnt, dass mit dem Zusatz «die Befürchtungen der Bauern und Bäuerinnen» entkräftigt werden sollen. Ist die Idee, dass Bauern und Bäuerinnen zukünftig auch zur Lagerhaltung verpflichtet werden können? Anders kämen sie für Ausgleichszahlungen nicht in Frage, da sie Pflichtlagerhalter sein müssen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Wenn die Begünstigten keine Pflichtlagerhalter sein müssen, müssten in der Praxis finanzielle Mittel der Pflichtlagerhalter dafür aufgewendet werden, Wettbewerbsnachteile für unbeeilte dritte Unternehmen auszugleichen.</p> <p>Wir lehnen diesen Zusatz deshalb vehement ab.</p> <p>Bisher nicht angewendet aber aufgrund der Vorgaben im LVG auch nicht ausgeschlossen ist die die Möglichkeit zur Erhebung von Garantiefondsbeiträgen auf verarbeiteten importierten Produkten. In der Botschaft zum LVG sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass diese Möglichkeit - im Rahmen der bestehenden internationalen Verpflichtungen - besteht (siehe auch Kommentar zu Art. 5 Abs. 2 und allgemeine Bemerkungen unter 4. Wettbewerbsverzerrung).</p> <p><u>Zum Ergänzungsantrag:</u></p> <p>Die Verwendung von Garantiefondsmitteln ist im heutigen LVG sehr eng gefasst. Insbesondere während einer schweren Mangellage könnte es wichtig sein, dass die Garantiefondsmittel flexibel und gezielt eingesetzt werden können.</p>
Art. 16, Abs. 5	Änderung ablehnen; Bestehende Fassung beibehalten	<p>Sowohl die réservesuisse wie auch die gesamte Lebensmittel- und Futtermittelbranche lehnen weiterhin ab, dass die inländische Produktion zur Finanzierung der Pflichtlagerhaltung verpflichtet werden kann. Deshalb lehnen wir auch die Aufhebung des Verbots ab. Eine Erstinverkehrbringerabgabe verteuert inländisch produzierte und im Inland gehandelte Agrarrohstoffe. In der Konsequenz erhöhen sich die Kosten für die Herstellung von Nahrungsmitteln im Inland. Es widerspricht</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>dem Ziel der Versorgungssicherheit, wenn der Import von verarbeiteten Nahrungsmitteln durch das Finanzierungssystem der Pflichtlagerhaltung attraktiver gemacht wird.</p> <p>Die bestehende Integration der Finanzierung der Pflichtlagerhaltung in den Agrargrenzschutz im Bereich der Nahrungs- und Futtermittel hat den Vorteil, dass keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Denn die Höhe der Grenzabgaben variiert nicht mit der Höhe der Garantiefondsbeiträge (GFB), weil der Zoll kompensatorisch an den GFB angepasst wird. Im Vergleich zu anderen Warengattungen, die der Pflichtlagerhaltung unterstellt sind, ist es in der Warengattung Nahrungs- und Futtermittel, insbesondere beim Getreide, schwieriger, sicherzustellen, dass durch das Finanzierungssystem der Pflichtlagerhaltung keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Die Marktgegebenheiten verunmöglichen die vollständige Weitergabe des Garantiefondsbeitrages in der Wertschöpfungskette bis an den Endkonsumenten. Deshalb bleiben Pflichtlagerhalter oftmals auf den Kosten sitzen.</p> <p>Aus Gründen der WTO-Konformität ist aus unserer Sicht ein Systemwechsel nicht nötig. Beim Import von Waren bestimmter Zolltarifnummern, die der Pflichtlagerhaltung unterstellt sind, ist die Höhe der Grenzabgaben nicht konform mit multilateralen handelsrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz. So führt die Welthandelsorganisation (WTO) im «Trade Policy Review» zur Schweiz und Liechtenstein des Jahres 2022 eine Liste mit 9 unterschiedlichen Zolltarifnummern, bei denen die Summe aus Zoll und Garantiefondsbeitrag die maximale Höhe der erlaubten Grenzbelastung gemäss der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein überschreitet. Mit</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>einer gezielten Reduktion der Zölle wäre die WTO-Konformität für 5 der 9 Zolltarifnummern wieder hergestellt. Bei den vier übrigen Zolltarifnummern, die alle zur Warengruppe «Reis» gehören, besteht ein Zielkonflikt zwischen der heutigen Finanzierung der Pflichtlagerhaltung und der WTO-Konformität bezüglich der Höhe der Grenzabgaben. Es ist jedoch festzuhalten, dass über 99.5% des Aufkommens an Reis importiert wird.</p> <p>Das heutige Finanzierungssystem der Pflichtlagerhaltung im Bereich der Nahrungs- und Futtermittel verletzt somit das Prinzip der Inländerbehandlung nicht. Denn die WTO wie auch das Bundesamt für Landwirtschaft interpretieren die Garantiefondsbeiträge als zweckgebundene Zölle für die Güter mit substanzieller Inlandproduktion. Diese Interpretation folgt direkt aus den rechtlichen Rahmenbedingungen zum Agrargrenzschutz, in denen der Garantiefondsbeitrag den Zöllen gleichgesetzt wird (siehe SR 910.1 und SR 916.01).</p>
Art. 20, Abs. 2	Änderung ablehnen; Bestehende Fassung beibehalten	<p>Ohne Garantien des Bundes steigen die Kosten für die Finanzierung des Eigenanteils der Pflichtlagerwaren. Gewisse Pflichtlagerhalter, vor allem kleinere, sind auf die Garantien angewiesen, um den Basispreis (Eigenfinanzierung) finanzieren zu können. Fehlen Garantien des Bundes könnte es der Fall sein, dass bei zukünftigen Aufwertungen diese Pflichtlagerhalter nicht die notwendigen liquiden Mittel haben, um die Aufwertung mitzutragen.</p> <p>Es besteht nie eine 100% Sicherheit, dass die Ware verwertet werden kann. Deshalb kann im Grunde jede Garantie verweigert werden. Im erläuternden Bericht steht zudem, dass die Garantie entfällt, wenn sich Risiken materialisieren, die</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>die Verwertbarkeit der Ware behindern. Es ist nicht klar, was dies genau bedeutet.</p> <p>Bereits heute ist es der Fall, dass Banken teilweise darauf verzichten, Darlehen für Pflichtlagerwaren zu sprechen, da damit keine angemessenen Renditen erzielt werden können. Für Banken wird es durch die neue Fassung nicht attraktiver, Darlehen zu sprechen, da die Garantie des Bundes an Wert verliert.</p>
Art. 21, Abs. 1	Änderung ablehnen; Bestehende Fassung beibehalten	Als Folge der Ablehnung der Anpassung von Art. 16 Abs. 1
Art. 21, Abs. 2	Änderung ablehnen; Bestehende Fassung beibehalten	<p>Es trägt nicht zur Versorgungssicherheit bei, dass der Bund nicht einmal im Falle einer Finanzierungs Krise der Pflichtlagerhaltung, die trotz der nach Art. 17 getroffenen Massnahmen nicht abgewendet werden konnte, bereit ist, eine Verantwortung für die Kosten der Pflichtlagerhaltung zu übernehmen. Dies sendet das falsche Signal an Wirtschaft und Bevölkerung und schafft kein Vertrauen. Zudem ist anzumerken, dass, aufgrund der Integration der Finanzierung der Pflichtlagerhaltung in den Agrargrenzschutz, Finanzierungsprobleme genau dann wahrscheinlicher werden, wenn sich die Versorgung des Landes schwieriger gestaltet (höhere Weltmarktpreise). Wie im Begleitschreiben aufgezeigt, trägt der Bund/Staat die letztendliche Verantwortung für die Versorgung des Landes in schweren Mangellagen, d.h. wenn die wirtschaftliche Versorgung gestört ist. Die Wirtschaft ist bereit, die Lagerhaltung operationell zu übernehmen und auch das Finanzierungssystem mitzugestalten so lange dadurch keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Die Ei-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		genverantwortung der Wirtschaft wird mit Art. 17 Abs. 2 bereits genügend betont.
Art. 23 und Art. 24	<p><u>Erweiterung:</u></p> <p>Wir beantragen, in diesen beiden Artikeln in rechtlich geeigneter Form ein Aussonderungsrecht und ein Pfandrecht für alle Pflichtlagerwaren zu verankern, ob mit oder ohne Garantie des Bundes mitfinanziert. Mögliche Formulierung:</p> <p><u><i>Gehen das Eigentum am Pflichtlager und allfällige Ersatzansprüche des Pflichtlagereigentümers nicht gemäss Abs. 1 auf den Bund bzw. das Drittunternehmen über, haben die Pflichtlagerorganisationen ein gesetzliches Pfandrecht am Pflichtlager und allfälligen Ersatzansprüchen des Pflichtlagereigentümers. Dieses geht allen übrigen dinglichen Rechten, vorbehältlich des Retentionsrechts der Besitzer von Lagerräumen und der Ansprüche des Bundes, vor.</i></u></p>	<p>Um die Aufgabe wahrzunehmen, Pflichtlagerhalter vor Preisrisiken zu schützen (Art. 16), spricht der Garantiefonds Darlehen zugunsten der Pflichtlagerhalter, deren Höhe vom Delta zwischen Marktpreis/Abrechnungspreis und Basispreis abhängt. Das Darlehen wird bei Anlage des Lagers geleistet und fliesst bei dessen Auflösung an den Garantiefonds zurück. Während die Ansprüche des Bundes aus abgegebenen Garantien gemäss Artikel 20 LVG im Konkurs- und Pfandverfahren durch Artikel 23 und 24 geschützt werden, fehlt eine entsprechende rechtliche Absicherung für die Garantiefonds für jene Pflichtlagerwaren, die ohne Garantien des Bundes finanziert werden. Im Schadenfalls tragen die übrigen Pflichtlagerhalter das Risiko der Unterdeckung des Garantiefonds.</p> <p>Mit dem gesetzlichen Pfandrecht soll eine Aussonderung für jene Fälle erreicht werden, in denen kein bundesgarantierter Pflichtlagerwechsel vorliegt (Art. 20). Ohne diese Privilegierung kann die Versorgung der Wirtschaft mit lebenswichtigen Gütern im Zeitpunkt eines Versorgungsengpasses stark beeinträchtigt sein.</p>
Art. 31, Abs. 1	OK	Eine Befristung der Massnahmen ist zielführend.
Art. 31, Abs. 2	<p><u>Ergänzung:</u></p> <p><i>2 Er kann solche Massnahmen auch ergreifen, wenn eine schwere Mangellage innerhalb weniger Monate einzutreten droht und ihr Eintritt nicht verhindert werden oder sie nicht</i></p>	Es ist wichtig, dass der Grundsatz des Primats der Wirtschaft im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung in normalen Zeiten nicht verletzt wird (Art. 3 Abs. 1). Deshalb Wir beantragen den aufgeführten Zusatz.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>bewältigt werden kann, falls die Massnahmen zu einem späteren Zeitpunkt ergriffen werden. <u>Der Grundsatz in Art. 3 Abs. 1 ist einzuhalten.</u></i>	<p>Der Staat hat die Pflicht, in Zeiten einer schweren Mangellage, die nötigen Massnahmen zu ergreifen. Es ist jedoch sehr schwierig, vorherzusagen, ob eine angespannte Versorgungslage in eine schwere Mangellage mündet oder ob die Wirtschaft die Versorgung selbstständig wieder stabilisieren kann. Es ist auch schwierig abzuschätzen, was die richtigen Massnahmen sind, um die Auswirkungen einer drohenden schweren Mangellage abzufedern. Die mit diesem Absatz eingeführte Erweiterung der Einflussmöglichkeiten auf die wirtschaftlichen Prozesse darf nicht zu planwirtschaftlichen Aktivitäten seitens des Staats führen. Der Bundesrat hat zudem rechtliche Mittel, Massnahmen anzuordnen, die nicht im Gesetz vorgesehen sind. Der Fall, dass das Eintreten einer schweren Mangellage aufgrund des geltenden Rechts tatenlos abgewartet wird, bis Massnahmen ergriffen werden, scheint unrealistisch. So wurden im Herbst 2022 die Pflichtlager für Mineralölprodukte (SR 531.211.38) freigegeben, obwohl keine schwere Mangellage eingetreten war.</p>
Art. 32, Abs. 1 lit. b)	<u>Streichung:</u> <i>lit. b) die Pflicht zur Reservobildung;</i>	<p>Hier wird von zusätzlichen betrieblichen Reserven gesprochen. Die Teilrevision zielt demnach darauf ab, dass der Bundesrat in Zukunft den Unternehmen vorschreiben kann, dass neben den obligatorisch zu haltenden Pflichtlagern eines lebensnotwendigen Guts auch ein bestimmtes Ausmass an weiteren Beständen zu halten sind. Wir lehnen eine solche zusätzliche Lagerhaltung und den damit verbundenen Eingriff in die Wirtschaftlichkeit klar ab.</p>
Art. 36, Abs. 1 Bst. C, Abs. 2 und 3	OK	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 37, Abs. 2 und 3	OK	
Art. 38, Abs. 1	OK	
Art. 46, Abs. 3	OK	
Art. 49, Abs. 1 Bst. a	OK	
Art. 49a	OK	Wir sind mit diesen neuen Bestimmungen einverstanden.
Art. 57, Abs. 2	OK	
Art. 57, 3bis	OK	Es ist sinnvoll, dass der Bundesrat die Möglichkeit hat, den Erlass von Vorschriften zu delegieren. Es ist jedoch wichtig, dass prinzipiell der Bundesrat und nicht das Bundesamt verantwortlich für die Ausgestaltung von Angebots- und Nachfrage lenkungsmassnahmen in einer Interventionsphase ist.
Art. 58	<p><u>Abänderung:</u></p> <p><i>Die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung besteht aus:</i></p> <p><i>a. der oder dem Delegierten;</i></p> <p><i>b. den Fachbereichen;</i></p> <p><i>c. dem BWL;</i></p> <p><i>d. weiteren vom Bundesrat bezeichneten Stellen des Bundes.</i></p>	<p>Das im Gesetzentwurf vorgeschlagene «Direktorenmodell» wirft die Frage auf, ob die Rolle des Delegierten nur noch in der Theorie besteht. Um die Rolle eines Delegierten recht zu fertigen, muss ein Mindestmass an Unabhängigkeit zwischen dem Delegierten und der Verwaltung bestehen. Durch die vollständige Einbindung des Delegierten in den Beamtenapparat hinterfragen wir, ob diese Unabhängigkeit zukünftig bestehen wird. Uns scheint, dass der «Delegierte» zu nichts weiter als einem bedeutsam klingenden «Titel» für den Amtsleiter des BWL mutiert.</p> <p>Deshalb beantragen wir, dass die WL nur noch aus den Fachbereichen, dem BWL und den weiteren Stellen besteht und die Rolle des Delegierten aus dem Gesetz entfernt wird. Artikel 58a ist entsprechend anzupassen. Des Weiteren möchten</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wir darauf hinweisen, dass die Fachbereiche bestimmte grundlegende Anforderungen erfüllen müssen (siehe auch Bemerkungen zu Art. 58b).
Art. 58a, Abs. 1 - 5	<p><u>Abänderung und Ergänzung:</u></p> <p>1 Der Bundesrat ernennt eine Delegierte oder einen Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung. Bei der Ernennung der Direktorin oder des Direktors des BWL Er hört der Bundesrat vorgängig die Wirtschaft und die Kantone an. Die Direktorin oder der Direktor besitzt gewichtige Erfahrungen aus der Wirtschaft.</p> <p>2 Die Delegierte Direktorin oder der Direktor leitet auch die Fachbereiche und als Direktorin oder Direktor das BWL.</p> <p>3 Sie oder er Das BWL beobachtet die Versorgungslage und berücksichtigt dabei die Erhebungen anderer Behörden und der Wirtschaft. Sie oder er Das BWL beantragt dem Bundesrat die für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung erforderlichen statistischen Erhebungen.</p> <p>4 Sie oder er Das BWL stellt sicher, dass die Erhebung und Bearbeitung der statistischen Daten nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.</p> <p>5 Sie oder er Das BWL erstattet dem Bundesrat jährlich Be- richt über die Versorgungslage und den Stand der Vorbereitungs- massnahmen.</p>	<p>Der Antrag folgt aufgrund des Wegfalls der Rolle des/der Delegierten.</p> <p>Es scheint uns nicht geklärt, ob mit dem Direktorenmodell sichergestellt ist, dass der/die Direktorin des BWL auch zukünftig eine wirtschaftsliberale Herangehensweise vertritt. Es ist deshalb weiterhin wichtig, dass der/die Direktorin einschlägige Praxiserfahrung aus der Wirtschaft besitzt. Dies erhöht das Vertrauen der Miliz, dass der/die Direktorin Verständnis für die wirtschaftlichen Parameter der Massnahmen mitbringt und bei Entscheidungen entsprechend berücksichtigt. Damit bleibt das System der WL insgesamt glaubwürdiger und geniesst stärkeren Rückhalt aus der Wirtschaft.</p>
Art. 58b	Wir lehnen diese Änderung der Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgaben der Fachbereiche kategorisch ab.	Die in der in den Erläuterungen aufgeführten «Unterstützung beim Vollzug des Gesetzes» sowie der «Beurteilung von

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Art 58b Abs. 1 und Abs. 3 gilt es entsprechend an anderer Stelle zu integrieren.</p>	<p>Vorschlägen des BWL» führt zu einer Kompetenzverschiebung in Richtung Verwaltung (BWL) und zu einer Schwächung der Miliz.</p> <p>Das LVG hält in Art. 3 Abs. 1 klar fest, dass die wirtschaftliche Landesversorgung Aufgabe der Wirtschaft ist und dass Wirtschaft und Gemeinwesen zusammenarbeiten bei den Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen (Art. 3 Abs. 3 rev.). Die Wirtschaft – und insbesondere die Milizkader – stellen mit ihrem Input und ihrer Arbeit sicher, dass die ergriffenen Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen wirtschaftsverträglich, wettbewerbsneutral, in der Praxis umsetzbar und zielführend sind.</p> <p>Es sei an dieser Stelle nochmals erwähnt, (siehe auch Artikel 5 Abs. 1), dass die Fachbereiche aufgrund des Milizgedankens und des Prinzips des Primats der Wirtschaft mehr sein müssen als reine Beratungsorgane. Das im erläuterten Bericht postulierte Ideal der Fachbereiche als Instrument der «partizipativen Demokratie» teilen wir deshalb nicht. Die Fachbereiche sind keine politischen Schauplätze, wo es darum geht, Kompromisse auf Kosten der Versorgungssicherheit zu machen. Wir sprechen uns gegen jegliche Erweiterung der Fachbereiche aus, die einzig im Namen der «partizipativen Demokratie» gemacht wird.</p> <p>Die Fachbereiche sollen agile Vollzugsorgane sein, die in effizienter und effektiver Art und Weise Massnahmen treffen können, welche die wirtschaftliche Landesversorgung sichern.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die bisherige Aufgaben- und Kompetenzverteilung ist entsprechend beizubehalten.
Art. 58b, Abs. 1	<p><u>Abänderung:</u></p> <p>1 Die Fachbereiche setzen sich aus Fachleuten der Wirtschaft, des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zusammen.</p> <p><u>1 Die Fachbereiche setzen sich mehrheitlich aus Fachleuten der Wirtschaft zusammen. Fachleute von Bund, Kantonen und Gemeinden können zusätzlich Mitglied sein.</u></p>	<p>Aus Sicht der réservesuisse ist es wichtig, dass transparenter wird, wer wieso in welchen Fachbereichen sitzt und was wie bestimmt wird. Zudem muss sichergestellt sein, dass die Wirtschaft in den Fachbereichen stark vertreten ist. Denn das Subsidiaritätsprinzip erfordert, dass die Wirtschaft eine gewichtige Stimme innerhalb der WL hat.</p> <p>Es muss kritisch analysiert werden, was die optimale Vertretung der Gemeinwesen in den Fachbereichen ist. Eventuell könnten zukünftig die Gemeinwesen vermehrt durch das BWL und nicht durch die Fachbereiche ihre Expertise in die WL einbringen.</p> <p>Im Hinblick auf die dominante Stellung der Pflichtlagerhaltung innerhalb des Massnahmen-Instrumentariums der WL sollte geprüft werden, ob die Pflichtlagerorganisationen zukünftig nicht prominenter in den Fachbereichen vertreten sein sollten.</p> <p>Wir unterstützen Bestrebungen, die darauf abzielen, dass die Fachbereiche nicht von konzentrierten Interessen missbraucht werden.</p>
Art. 58b, Abs. 2	Änderung ablehnen	
Art. 58b, Abs. 3	OK	
Art. 60, Abs. 1	Änderung ablehnen; Bestehende Fassung beibehalten	Bei der Übertragung von Aufgaben an Organisationen der Wirtschaft sollten Kompetenz und Expertise der Organisation

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>im übertragenen Aufgabenbereich als wichtigste Entscheidungskriterien angewendet werden.</p> <p>Gleichermassen sollten in den Fachbereichen jene Akteure (aus der Wirtschaft) Mitglied sein, die einerseits Knowhow über die wirtschaftliche Landesversorgung besitzen und andererseits aktiv Einfluss auf unternehmerische Entscheidungen nehmen können.</p> <p>Absatz 1 Bst. a und b sind deshalb nicht zielführend. Es gibt andere Mittel, um Interessenskollisionen zu vermeiden.</p> <p>Die Übertragung von Aufgaben nach Absatz 1bis Bst. c scheint nicht mit der Anforderung von Absatz 1 Bst. a vereinbar zu sein.</p>
Art. 61, Abs. 2	<p><u>Ergänzung:</u></p> <p><i>2 Der Bundesrat kann Vollzugsaufgaben im Zusammenhang mit der Vorratshaltung an Garantiefonds verwaltende private Trägerschaften delegieren. Das BWL kann mit den Trägerschaften Leistungsvereinbarungen abschliessen.</i></p> <p><i><u>Den Trägerschaften können auch weitere Aufgaben übertragen werden, wie z.B. Aufgaben im Bereich der Marktbeobachtung.</u></i></p>	Das LVG soll die Möglichkeit bieten, weitere Aufgaben an die Pflichtlagerorganisationen zu übertragen.
Art. 62	OK	
Art. 64, Abs. 3 und 4	<p><u>Abänderung:</u></p> <p>Nur die Behörden aufführen, die Daten zum Vollzug des Gesetzes liefern müssen ohne Präzisierung, welche Daten geliefert werden müssen.</p>	Im Sinne eines dynamischen LVG ist es wichtig, dass schnell auf alle jene Datenquellen zugegriffen werden kann, die für den Vollzug von Nutzen sein könnten. Deshalb ist es besser, wenn man nur die auskunftspflichtigen Behörden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		auflistet.
Art. 64a, Abs. 1	<p><u>Abänderung:</u></p> <p><i>1 Die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung kann Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse von juristischen und natürlichen Personen bearbeiten, soweit sofern es zum Vollzug von Interventionsmassnahmen dieses Gesetzes notwendig unerlässlich ist. Sie kann solche Daten Dritten, die an der Durchführung einer Vorbereitungs- oder Interventionsmassnahme beteiligt sind, bekanntgeben, sofern dies für den Vollzug der Massnahme unerlässlich ist.</i></p>	<p>Im Falle einer schweren Mangellage soll die WL die Kompetenz haben, entsprechende Daten von den Unternehmen einzufordern. Im Falle von Vorbereitungsmaßnahmen sehen wir diesbezüglich keinen Grund. Art. 3 Abs. 1 sagt, dass die wirtschaftliche Landesversorgung Aufgabe der Wirtschaft ist. Für die Ausführung dieser Aufgabe ist es unerlässlich, dass die angesprochenen Daten geschützt sind vor Zugriffen Dritter. Insbesondere in Bezug auf die fehlende Transparenz in den Fachbereichen stellt diese Auskunftspflicht ein erhebliches Risiko dar.</p>
Art. 64a, Abs. 2 und 3	OK	